

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: §§ 13, 32 Personalvertretungsgesetz für Schleswig-Holstein; § 242 BGB

Leitsätze:

1. Hat ein Land ein Gesetz erlassen, das arbeitsrechtliche Fragen zwischen dem Land und seinen Arbeitnehmern gestalten soll und dessen Durchführung trotz bestehender Verfassungsbedenken das Land angeordnet hat, so würde die Verfassungswidrigkeit dieses Gesetzes einem hierauf gestützten Anspruch nicht entgegenstehen, wenn das Land durch sein Verhalten zu erkennen gegeben hat, daß es bis zur Entscheidung über eine etwaige Verfassungswidrigkeit des Gesetzes die Arbeitsverhältnisse mit seinen Arbeitnehmern entsprechend den Vorschriften des Gesetzes gestalten wollte.
2. Nach den §§ 13, 32 des Personalvertretungsgesetzes für Schleswig-Holstein sind die Arbeitnehmer berechtigt, Ersatz der Kosten zu fordern, die ihnen durch eine der Durchführung der Wahl dienende Fahrt entstehen.

Aktenzeichen: 1 AZR 134/55

Urteil des BAG vom 15. Mai 1957

LAG Kiel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1_AZR_134/55

1 Sa 340/54 (Kiel)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 15. Mai 1957

gez. Mißler,
Angestellter

Urteil

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

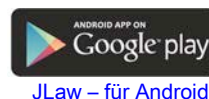
hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund
der mündlichen Verhandlung vom 15. Mai 1957 durch den
Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter
Dr. Schröder und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter
Knepper und Dr.Reinecke für Recht erkannt:

Die Revision des beklagten Landes gegen
das Urteil des Landesarbeitsgerichts Kiel
vom 10. Februar 1955 - 1 Sa 340/54 - wird
zurückgewiesen.

Die Kosten der Revisionsinstanz trägt das
beklagte Land.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist ständiger Waldarbeiter in der Forstverwaltung des beklagten Landes. Seine Dienststelle gehört zum Forstamt E. Der dort auf Grund des schleswig-holsteinischen Betriebsrätegesetzes gebildete Betriebsrat schrieb im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle unter dem 7. April 1954 an die Forstbetriebsbeamten des Forstamtes E wie folgt:

"Betrifft: Personalversammlung.

Am Mittwoch, dem 14. April 1954, 10.00 Uhr, findet in E, Gasthaus "Stumpfe Ecke" (O. B.), die erste Personalversammlung auf Grund des Personalvertretungsgesetzes für Schleswig-Holstein vom 9.2.1954 mit folgender Tagesordnung statt:

1. Erläuterung des Personalvertretungsgesetzes mit Durchführungsbestimmungen,
2. Wahl des Wahlausschusses,
3. Entscheidung über Gruppen- oder Gemeinschaftswahl durch geheime Abstimmung,
4. Verschiedenes.

An der Personalversammlung nehmen sämtliche Beamte, Angestellte, ständige und regelmäßig beschäftigte Waldarbeiter (einschließlich Lehrlinge) teil.

Irgendwelche Fahr-, Tages- oder Übernachtungsgelder werden für die Teilnahme an der Versammlung nicht gezahlt. Die Waldarbeiter erhalten für die Teilnahme Lohnfortgewährung.

gez. N
Schriftführer."

Der Kläger nahm an der Versammlung vom 14. April 1954 teil und verauslagte dafür 4,-- DM Fahrtkosten. Das beklagte Land weigerte sich, ihm diese zu erstatten, und zahlte ihm lediglich den Lohn für die versäumte Arbeitszeit weiter.

Der Kläger hat auf Zahlung der 4,-- DM Fahrtkosten Klage erhoben, die er auf die Bestimmungen des schleswig-holsteinischen Betriebsrätegesetzes stützt. Das beklagte Land hat Abweisung der Klage beantragt und sich zur Begründung dieses Antrags auf das schleswig-holsteinische Personalvertretungsgesetz berufen. Es hat ausgeführt, ein Ersatz



von Fahrtkosten sei in diesem Gesetz nicht vorgesehen; auch sei eine Dienstreisegenehmigung nicht eingeholt und nicht erteilt worden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen und sich in der Begründung den Ausführungen der Beklagten angeschlossen. Auf die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung des Klägers hat das Landesarbeitsgericht unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils der Klage stattgegeben und die Revision zugelassen. Das beklagte Land hat form- und fristgerecht Revision eingelegt mit dem Antrag auf Abweisung der Klage. Es hat sein früheres Vorbringen wiederholt. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Der Vorderrichter hat die Frage der Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen mit Recht bejaht. Diese Zuständigkeit ist gegeben, mögen sich die Ansprüche des Klägers auf das Personalvertretungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 9. Februar 1954 (GVBl. für Schleswig-Holstein 1954 S. 21) oder auf andere gesetzliche oder arbeitsvertragliche Bestimmungen stützen. Zwar gehören nach dem Personalvertretungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein Streitigkeiten über die Wahlberechtigung oder Wählbarkeit, über die Bestellung und Zuständigkeit der Sprecher in Saisonbetrieben und Jugendsprecher und über andere Zweifelsfragen aus den Wahlen nach diesem Gesetz sowie Streitigkeiten über die Erstattung von notwendigen Geschäftsführungskosten des Personalrats zur Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte (§ 53). Um eine Streitigkeit dieser Art handelt es sich hier jedoch nicht. Vielmehr macht der Kläger einen Anspruch aus seinem Arbeitsverhältnis geltend. Mag dieses Arbeitsverhältnis auch durch die Vorschriften der §§ 13 und 32 des schleswig-holsteinischen Personalvertretungsgesetzes gestaltet sein, so ändert das doch nichts daran, daß Anspruchsgrundlage für die Klageforderung das Arbeitsverhältnis des Klägers ist. Für eine Streitigkeit dieser Art, die arbeitsvertragliche Ansprüche und nicht Kosten der Personalvertretung zum Gegenstand hat,



sind aber gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2 ArbGG die Gerichte für Arbeitssachen zuständig.

In Übereinstimmung mit dem Landesarbeitsgericht konnte es auch der Senat im vorliegenden Fall dahingestellt sein lassen, ob das Personalvertretungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein verfassungswidrig ist oder nicht. Die Gültigkeit dieses Gesetzes ist vor dem Bundesverfassungsgericht angefochten. Für den Ausgang des vorliegenden Rechtsstreits spielt jedoch die Frage der Wirksamkeit des Personalvertretungsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein keine entscheidende Rolle; denn das beklagte Land hat in Kenntnis der Bedenken, die gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes erhoben waren, das Personalvertretungsgesetz erlassen, stets seine Rechtswirksamkeit verteidigt und seinen Behörden Anweisung gegeben, das Gesetz durchzuführen (vgl. 1. DVO vom 23. Februar 1954, GVBl. für Schleswig-Holstein 1954 S. 36, 2. DVO vom 23. Februar 1954, aaO, S. 39, insbesondere § 1). Es hat und kann sich auch im vorliegenden Rechtsstreit nicht auf eine Ungültigkeit des Gesetzes berufen. Selbst wenn das Gesetz verfassungswidrig wäre, würde davon auszugehen sein, daß das beklagte Land die Grundsätze des Gesetzes in seinem Bereich unabhängig von der Frage der Rechtswirksamkeit anwenden wollte. Das beklagte Land hat durch sein Verhalten zu erkennen gegeben, daß es bis zur Entscheidung über eine etwaige Verfassungswidrigkeit des Gesetzes die Arbeitsverhältnisse mit seinen Arbeitnehmern entsprechend den Vorschriften des Gesetzes gestalten wollte, und es könnte sich deshalb, ohne gegen Treu und Glauben zu verstoßen, nicht damit verteidigen, daß das Gesetz verfassungswidrig wäre, was das beklagte Land auch nicht getan hat.

Die Ansprüche des Klägers richten sich nach den Vorschriften des schleswig-holsteinischen Personalvertretungsgesetzes, wobei es unerheblich ist, daß der Kläger die Ansicht vertritt, sein Anspruch ergebe sich aus den ihm günstigeren Vorschriften des schleswig-holsteinischen Betriebsrätegesetzes. Die Rechtsausführungen des Klägers hierzu binden das Gericht nicht. Vielmehr ist für die Entscheidung



davon auszugehen, wie das Arbeitsverhältnis des Klägers durch die gesetzlichen Vorschriften gestaltet ist. Maßgeblich für diese Gestaltung sind jedoch im öffentlichen Dienst nach dem Gesagten hier die Bestimmungen, die sich aus dem schleswig-holsteinischen Personalvertretungsgesetz ergeben. Zudem läßt das Vorbringen des Klägers keinen Zweifel daran zu, daß er sich wenigstens hilfsweise auch auf die Bestimmungen dieses Gesetzes berufen will.

Von diesen Bestimmungen ist vorliegend zwar § 13 Abs. 1 nicht anwendbar; denn es handelt sich bei dem zur Entscheidung stehenden Anspruch nicht um einen solchen, der unter die sächlichen Kosten einer Wahl fällt. Vielmehr gehören Reisekosten zu den persönlichen Kosten. Auch besteht kein Streit darüber, daß die notwendig versäumte Arbeitszeit dem Kläger bezahlt worden ist. Sein Anspruch kann daher nur auf § 13 Abs. 2 des Gesetzes gestützt werden, und er findet hierin eine ausreichende Grundlage.

Die Auffassung der Revision, zur Durchführung der Wahl gehöre nur der eigentliche Wahlakt, der unmittelbar zur Wahl der Personalvertreter führe, ist rechtsirrtümlich. Zur Durchführung der Wahl gehört vielmehr all das, was nach dem Gesetz notwendig ist, um überhaupt die Wahl möglich zu machen. Wenn in der Tagesordnung der auf den 14. April 1954 einberufenen Versammlung unter Ziff. 2 die Wahl des Wahlausschusses und unter Ziff. 3 die Entscheidung über Gruppen- oder Gemeinschaftswahl durch geheime Abstimmung gesetzt ist, so handelt es sich bei diesen beiden Punkten um Maßnahmen, die der Durchführung der Wahl dienen. Beide Handlungen sind im Gesetz vorgesehen, und ohne sie kann eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Wahl nicht stattfinden. Die Vornahme dieser Handlungen muß also bereits als Durchführung der Wahl angesehen werden.

Regelmäßig werden die Wahlen auch im öffentlichen Dienst an der Arbeitsstätte stattfinden. In solchen Fällen können Reisekosten nicht entstehen. Sollen jedoch im Einverständnis mit dem Dienststellenleiter die Wahlen an einem dritten Ort erfolgen oder sollen an einem dritten Ort Beschlüsse gefasst werden, die nach dem Gesetz der eigent-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

nehmer an diesen dritten Ort begeben, wenn sie von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen wollen. In diesen Fällen aber haben die Arbeitnehmer nicht nur Anspruch auf Vergütung für die für die Wahl erforderliche Zeit, sondern auch Anspruch auf Ersatz der durch die Wahl zwangsläufig angefallenen Fahrtkosten; denn mit einem solchen Fall, in dem Reisekosten entstehen können, befasst sich § 13 Abs. 2 des Personalvertretungsgesetzes für Schleswig-Holstein. Er bestimmt, daß dann, wenn zur Durchführung der Wahl Dienstreisen erforderlich sind, § 32 Abs. 2 des Gesetzes entsprechend gilt. Um eine solche Dienstreise zur Durchführung der Wahl handelte es sich hier.

Unrichtig ist die Ansicht der Revision, § 13 Abs. 2 des Gesetzes beziehe sich lediglich auf die Geschäftsführung der Personalvertretung selbst, da in § 32 des Gesetzes von deren Kosten die Rede sei. Dem steht entgegen, daß § 13 Abs. 2 ausdrücklich von einer entsprechenden Anwendung des § 32 Abs. 2 spricht. Diese entsprechende Anwendung ist für den Fall der Wahldurchführung vorgesehen. Die Wahldurchführung ist aber allein in die Hände der Wähler selbst gelegt. Mit den Kosten der Geschäftsführung der Personalvertretung hat also § 13 Abs. 2 nichts zu tun.

Die vom Kläger am 14. April 1954 vorgenommene Dienstreise war zur Durchführung der Wahl auch erforderlich. Wie bei jeder demokratischen Grundsätzen entsprechenden Wahl musste auch hier allen Arbeitnehmern die Möglichkeit gegeben werden, an der Wahl und damit auch an der Versammlung, die notwendigerweise zur Durchführung der Wahl vorgenommen werden musste, teilzunehmen.

Wie der Vorderrichter mit für die Revisionsinstanz bindender Wirkung festgestellt hat, hat sich das beklagte Land durch seine maßgebende Dienststelle auch damit einverstanden erklärt, daß alle Arbeitnehmer an der Versammlung teilnahmen. Das beklagte Land hielt damit also die vom Kläger vorgenommene Dienstreise ebenfalls für erforderlich. Zum mindesten kann es sich, wenn es sich mit dem Einladungsschreiben vom 7. April 1954 einverstanden erklärte, jetzt nicht darauf berufen, die Reise sei nicht erforderlich gewesen.



Ist hiernach die Dienstreise als erforderlich anzusehen, so war die Dienststelle nach § 32 Abs. 2 Satz 1 des Personalvertretungsgesetzes für Schleswig-Holstein verpflichtet, sie zu genehmigen. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Dienstreisegenehmigung tatsächlich erteilt, ob sie insbesondere in dem Einladungsschreiben vom 7. April 1954, das im Einvernehmen mit dem Leiter der Dienststelle ergangen ist, zu sehen ist. Selbst wenn das nicht der Fall wäre, kann sich das beklagte Land nicht darauf berufen, eine Dienstreisegenehmigung sei nicht erteilt; denn nach § 32 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes war es zur Erteilung verpflichtet. Eine solche Verpflichtung bestünde aber, wenn eine Erteilung nicht erfolgt wäre, noch fort. Deshalb hat der Vorderrichter das beklagte Land zu Recht für verpflichtet erklärt, die dem Kläger durch die Reise vom 14. April 1954 entstandenen Kosten, deren Höhe unstreitig ist, zu erstatten.

Das beklagte Land kann sich demgegenüber schließlich nicht auf den letzten Absatz des Einladungsschreibens berufen; denn diese Erklärung, von der streitig ist, ob sie dem Kläger überhaupt zur Kenntnis gegeben wurde, ist angesichts der zwingenden Vorschrift des § 32 Abs. 2, der gemäß § 13 Abs. 2 vorliegend anzuwenden ist, ohne rechtliche Bedeutung. Hierin liegt nicht mehr als eine rechtlich unzutreffende Beurteilung des Betriebsrats oder des Dienststellenleiters, die jedoch an der Verpflichtung des beklagten Landes, die tatsächlich entstandenen Fahrtkosten zu erstatten, nichts ändert. Selbst wenn der Kläger von dieser Erklärung Kenntnis genommen hätte, so hätte er doch auf seine Ansprüche nicht verzichtet, als er, ohne dieser Erklärung zu widersprechen, die Fahrtkosten verauslagte; denn für einen solchen Verzichtswillen ist nichts hervorgetreten, und auch das beklagte Land hat in dieser Richtung keine Darlegungen gemacht.

Muß hiernach der Beurteilung des Streitfalles durch den Vorderrichter in jeder Hinsicht beigetreten werden,



- 8 -

so kann die Revision keinen Erfolg haben, sondern ist mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, wie geschehen, zurückzuweisen.

gez. Nipperdey

Dr. Schröder

Wichmann

Knepper

Dr. Reinecke

